

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 173 - 173

*v. Schwarze, Generalstaatsanwalt a. D.: Das
Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Wir möchten glauben, daß bei so ausführlichen Erörterungen, wie denjenigen zu § 193, die Beifügung einer Inhaltsübersicht, wie sie z. B. § 185 gegeben ist, ebenfalls zweckmäßig gewesen wäre.

Daß der Kommentar in derselben sichern Weise, wie er angefangen ist, auch weiter geführt wird, bedarf keiner Bemerkung. Kassow.

12.

Das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874. Von Dr. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt a. D. Zweite Auflage. Erlangen. 1885. Palm & Enke.

Die erste Auflage des vorliegenden Kommentars, deren Vorwort vom 7. Juni 1874 datirt, war der Publikation des Gesetzes auf dem Fuße gefolgt. Seitdem sind über zehn Jahre verflossen, eine erhebliche Reihe anderweiter Bearbeitungen des Reichsprozesses (von Litz, Berner, Marquardsen, Thilo u. a. m.) sind erschienen, Literatur und Rechtsprechung haben reichliche Gelegenheit gehabt, sich mit dem Ges. v. 7. Mai 1874, seinen Grundsätzen, seiner Kritik, Auslegung und Anwendung zu beschäftigen. Daß der Verfasser des ersten Kommentars hiernach das Bedürfnis empfand, in Veranlassung der nothwendig gewordenen zweiten Auflage sein Werk einer gründlichen und umfassenden Revision zu unterziehen, liegt in der Natur der Sache. Was uns jetzt geboten wird, ist indessen mehr als eine bloße Revision: wesentliche Partien haben eine systematische Umarbeitung erfahren, welche den Werth des Ganzen erheblich erhöht. Dabei ist der Gesichtspunkt praktischer Brauchbarkeit überall berücksichtigt, dem doktrinären Exkurs nur geringer Raum gelassen, und sind, soweit erforderlich, auch die mit dem Preßgesetz so mannigfach sich berührenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialistengesetzes, der Strafprozeßordnung u. s. w. in die Bearbeitung hineingezogen worden. Daß die s. g. Materialien, die schönen im Reichstag gehaltenen Reden und die Kommissionsberichte immer noch eine ungebührliche Rolle in unserem Kommentar spielen, hängt mit der ganzen ursprünglichen Anlage desselben und mit der parlamentarischen Thätigkeit des Verfassers unvermeidlich zusammen. Trotzdem haben wir das Schwarze'sche „Reichspreßgesetz“ in seiner jetzigen Gestalt und gerade erst in dieser Umarbeitung als eine der vorzüglichsten Leistungen des um die Fortbildung unseres Strafrechts hochverdienten Verfassers dankbar zu begrüßen. M.

13.

Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Herausgegeben v. Mangoldt. Leipzig. 1886. Roßberg'sche Buchhandlung.

Da es nie an deutschen Verlegern fehlt, welche den Wunsch hegen, es auch ihrerseits mit einer der beliebten „Handausgaben“ der Reichsgesetze auf dem Büchermarkt zu versuchen, finden sich auch immer bewährte Praktiker bereit, dem erneuten Abdruck eines solchen Gesetzes ein paar erläuternde „Anmerkungen“ mit auf den Weg zu geben. Geschieht dies, wie in der vorliegenden Publikation, in kritisch verständiger Weise unter Beherrschung des Stoffs, so werden solche Büchlein unbedenklich ihren